



110-2-10

# GEMEINDEAMT REICHENAU

A-9565 EBENE REICHENAU - Bezirk Feldkirchen - Kärnten - Tel. 04275 / 218

Am: 1986 12 19

Zahl: 144 / 1986

Betreff: Erlassung eines zeitweisen Halte- und Parkverbotes für den Postplatz in Patergassen aus Anlaß der Abhaltung von Veranstaltung

Auskünfte:

## V E R O R D N U N G

der Gemeinde Reichenau vom 19. Dezember 1986, Zahl 144 / 1986, mit welcher aus Anlaß wiederkehrender Veranstaltungen der örtlichen Vereine, wie Zeltfeste, Kirchtage, Konzerte udgl. für den Postplatz in Patergassen ein Halte- und Parkverbot verfügt wird. Gemäß den Bestimmungen des § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 in Verbindung mit § 94 d Z 4 des Bundesgesetzes vom 6.7.1960 (Straßenverkehrsordnung 1960), BGBl.Nr. 159/1960 i.d.dzt.F., wird verordnet:

### § 1

Aus Anlaß der Abhaltung wiederkehrender Veranstaltungen der örtlichen Vereine (Zeltfeste, Kirchtage, Konzerte udgl.) wird für den Postplatz in Patergassen ein Halte- und Parkverbot verfügt.

### § 2

Die örtlichen Vereine (jeweiliger Veranstalter) haben diese Verordnung gemäß den Bestimmungen der §§ 44 leg.cit. und § 32 Abs. 5 StVO 1960 durch die Aufstellung der Vorschriftszeichen gem. 52/13 b der StVO 1960 - nur für die unbedingt erforderliche Zeit - kundzumachen und es tritt diese Verordnung nach der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und wird nach deren Entfernung wieder unwirksam. Über die genauen Zeitpunkte dieser straßenpolizeilichen Maßnahmen sind vom jeweiligen Veranstalter Aufzeichnungen zu führen, welche auf Verlangen der Gemeinde Reichenau vorzulegen sind.

### § 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß den Bestimmungen des § 99 Abs. 3 der StVO mit Geldstrafen bis zu S 10.000.--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen, geahndet.

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Bürgermeister: